

Satzung für den Betrieb aller Jugendräume der Gemeinde Reiskirchen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen hat in ihrer Sitzung am 10.12.2003 die nachstehende Satzung für den Betrieb aller Jugendräume der Gemeinde Reiskirchen beschlossen:

§ 1

- (1) Die Jugendräume der Gemeinde Reiskirchen sollen gleichermaßen für verbandliche Jugendgruppen und für nicht organisierte Jugendliche (offener Betrieb) zur Verfügung stehen.
- (2) Die Jugendräume sollen den Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihre Freizeit nach individuellen Interessen sinnvoll zu gestalten.

§ 2

- (1) Betreiber der Jugendräume ist die Gemeinde Reiskirchen.
- (2) Die Gemeinde Reiskirchen überträgt bestimmte Aufgaben des Betreibers, die in dieser Satzung geregelt sind, auf einen ehrenamtlichen Jugendvorstand.
- (3) Der Gemeindevorstand erlässt aufgrund dieser Satzung eine Benutzungsordnung.
- (4) Der Jugendvorstand stellt im Rahmen dieser Satzung eine Hausordnung auf. Diese bedarf zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen.

§ 3

- (1) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Jugendarbeit in den Jugendräumen liegt im Rahmen dieser Satzung in alleiniger Verantwortung der Benutzer der Jugendräume bzw. ihrer satzungsgemäßen Gremien.
- (2) Der Jugendvorstand erhält Hausrecht und Schlüsselgewalt (für die Aushändigung des Schlüssels ist von einem volljährigem Mitglied ein Antrags-, Anordnungs- und Übergabeformular auf der Bau- und Umweltabteilung zu unterzeichnen).
- (3) Der Betreiber behält sich vor, neben dem Jugendvorstand das Hausrecht und die Schlüsselgewalt auch selbst auszuüben und für die Durchführung der für den Betrieb der entsprechend seinen Rechtspflichten Sorge zu tragen.
- (4) Ausschließliche parteipolitische Arbeit und ausschließliche parteipolitische Veranstaltungen in den Jugendräumen sind nicht gestattet. Untersagt ist auch das Herstellen, Verteilen oder Auslegen von Druckschriften mit parteipolitischem Inhalt oder Zweck.

§ 4

- (1) Der Ausschank von alkoholfreien Getränken und das Verabreichen von Speisen in den Jugendräumen ist während der gesamten Betriebszeit gestattet. Dieser hat jedoch ohne Gewinnerzielungsabsicht und auch nicht für die Öffentlichkeit zu erfolgen.
- (2) Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet, (Ausnahmen regelt die Benutzungsordnung). Alkoholausschank ist nur abends ab 20 Uhr an Jugendliche über 16 Jahren gestattet. Unter alkoholische Getränke fallen Radler, Cola-Bier, Bier, Wein oder Sekt. Der Ausschank von Spirituosen ist untersagt!

§ 5

Die Benutzung der Jugendräume ist allen Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestattet. Leiter der Arbeitsgemeinschaften und Mitglieder des Jugendvorstandes sind nicht Benutzer im Sinne dieser Vorschrift.

§ 6

- (1) Die Jugendräume können während der gesamten Woche von 15.00 Uhr bis jeweils 22.00 Uhr, Freitags und Samstags bis 24.00 Uhr, benutzt werden. Die einzelnen Öffnungszeiten sind von dem Jugendvorstand festzusetzen.
- (2) Wer innerhalb der Jugendräume oder deren Umgebung Betäubungsmittel verkauft, kauft, genießt oder zu dessen Genuss auffordert, erhält sofortiges Hausverbot.
- (3) Verstöße nach Absatz 2 sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Reiskirchen und der Polizei zu melden.
- (4) Die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes sind zu beachten.
- (5) Das Jugendschutzgesetz tritt in vollem Umfang in Kraft.

§ 7

Jede Benutzung der Jugendräume und aller Veranstaltungen in den Jugendräumen werden in Verantwortung des Jugendvorstandes durchgeführt.

§ 8

Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung wählt die Mitglieder des Jugendvorstandes. Sie kann darüber hinaus im Rahmen der Regelungen dieser Satzung über alle Angelegenheiten der Jugendräume Beschluss fassen.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind nur Jugendliche, die in der Gemeinde Reiskirchen wohnen und zwischen 13 und 21 Jahren (einschließlich) alt sind.

- (3) Die Einladung der Jugendvollversammlung hat unter Angabe von Termin und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher in den Reiskirchener Nachrichten (Jugend Aktuell: Reiskirchener Nachrichten für Kinder und Jugendliche), auf der Homepage der Gemeinde Reiskirchen und als Aushang im Jugendraum zu erfolgen.
- (4) Ein Protokoll der Jugendvollversammlung ist vom Schriftführer zu erstellen. Eine Kopie ist der Jugendpflege auszuhändigen.
- (5) Die Jugendvollversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

§ 9 Jugendvorstand

- (1) Die Jugendvollversammlung wählt in freier Wahl die Mitglieder des Jugendvorstandes. Der Jugendvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die 2. Kassenwart/in, Schriftführer/in oder Pressewart/in, der/die Ordnungswart/in oder Hausmeister/in werden für ein Jahr gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendvorstand aus, ist dessen Stelle für den Rest der Wahlzeit nachzubersetzen.
- (3) Der/die Kassenwart/in und ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.
- (4) Die voll geschäftsfähigen Mitglieder des Jugendvorstandes sind gemeinsam berechtigt, für die Jugendräume im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufgabe rechtliche Vertretungsmacht auszuüben.
- (5) Bei nicht volljährigen Vorstandsmitgliedern ist dem/der Jugendpfleger/in eine Einverständniserklärung der Eltern über eine ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendvorstand auszuhändigen.
- (6) Dem Jugendvorstand und dem/der hauptamtlichen Jugendpfleger/in und dem/der Jugendbetreuer/in obliegt die Zusammenarbeit mit dem Betreiber (Gemeinde Reiskirchen) in allen wichtigen oder satzungsgemäß geregelten Fragen.
- (7) Die Teilnahme an den stattfindenden Jugendzentren-Vorstände-Sitzungen hat von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eines Jugendzentrums zu erfolgen.
- (8) Der/die Kassenwart/in verwaltet die finanziellen Betriebsmittel, die für die Jugendräume von der Gemeinde Reiskirchen zur Verfügung gestellt werden. Er/Sie besitzt damit gemeinsam mit dem/der gemeindlichen Jugendpfleger/in die Kontovollmacht. Der/die Kassenwart/in hat gegenüber der Gemeinde Reiskirchen jährlich einen überprüfbaren Verwendungsnachweis über die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Betriebsmittel zu führen.

- (9) Die Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel ist im Einzelnen Sache des Jugendvorstandes. Anschaffungen, die über einen Wert von 100,00 € hinausgehen, sind mit dem/der Jugendpfleger/in abzusprechen.
- (10) Die Mitglieder des Jugendvorstandes haften der Gemeinde Reiskirchen für die ihnen im Rahmen dieser Satzung übertragenen Aufgaben des Betreibers und sonstigen Verantwortlichkeiten gesamt-schuldnerisch.
- (11) Sollte es in einem Jugendraum keine volljährigen Mitglieder geben, so ist eine voll geschäftsfähige Person (Elternteil, Nachbar etc.) mit der Schlüsselgewalt zu beauftragen. Der Schlüssel des Jugendraums ist bei diesem vor der Öffnung abzuholen und nach Schließung dort wieder abzugeben (evtl. Einwurf im Briefkasten). Die Bankgeschäfte obliegen in einem solchen Fall bei der/dem Jugendpfleger/in.
- (12) Der Jugendvorstand tagt mindestens 1-mal im Monat. Ein Protokoll der Vorstandssitzung ist von dem/der Schriftführer/in zu erstellen. Eine Kopie ist der Jugendpflege auszuhändigen.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reiskirchen, den 11.12.2003
Der Gemeindevorstand
(Siegel)

gez. (Sehrt)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung für den Betrieb aller Jugendräume der Gemeinde Reiskirchen wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 51 vom 19.12.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Reiskirchen, den 19.12.2003
Der Gemeindevorstand
(Siegel)

gez. (Arnold)
Oberamtsrat